

NRP-Leitfaden des Kantons Luzern

Datum: 10.02.2012

1. Ziele

1.1 Ziele NRP

Mit dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik wurde eine neu gestaltete Grundlage für die Entwicklungs- und Innovationsförderung im ländlichen Raum geschaffen. Der Zweckartikel (Art. 1) lautet wie folgt: „Dieses Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen.“ Die besonders förderungswürdigen Regionen sowie die Prioritäten und Förderinhalte sind in zwei nachgelagerten Verordnungen geregelt. Ein Überblick über die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene ist unter <http://www.regiosuisse.ch/regionalpolitik/rechtliche-grundlagen> zu finden.

Der Vollzug obliegt den Kantonen. Im Vordergrund steht die finanzielle Unterstützung von Vorhaben, welche die Wertschöpfung in wirtschaftlich nicht besonders begünstigten Regionen zum Ziel haben. Wertschöpfung drückt sich letztlich in Arbeitsplätzen und Mehreinkommen privater und öffentlicher Haushalte aus.

Der Fokus von NRP im *Kanton Luzern* liegt auf dem volkswirtschaftlichen Fortschritt. Das Umsetzungsprogramm 2012-2015 des Kantons legt dazu sogenannte Ausrichtungen fest:

- Ausrichtung 1a: Unterstützung der der Regionen Luzern West und Seetal bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien
- Ausrichtung 1b: Interregionale Kooperation im Kanton Luzern (v.a. Erschliessung, Bildung, Gesundheit, WTT)
- Ausrichtung 2: Umsetzung der kantonalen Wirtschaftsstrategien (Jungunternehmen, Clusterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Tourismus)
- Ausrichtung 3: Internationale Kooperation

Insbesondere sollen die unternehmerische Grundhaltung und das Unternehmertum (Entrepreneurship) gefördert werden.

Für die *Region Luzern West* stehen zurzeit im Rahmen von NRP folgende vier Förderbereiche im Zentrum:

- Erneuerbare Energien, insbesondere Holz
- Bündelung der touristischen Kräfte
- Innovativer Landmaschinenbau
- Stärkung Regionalzentren hinsichtlich Versorgungsfunktion

Die *IDEE SEETAL AG* strebt in die Nutzung der starken Nachfrage von potentiellen Neuzuzügern für die Zwecke der regionalen Entwicklung an. Dies geschieht im Rahmen von zwei Programmen:

- Entwicklungsprogramm Wohnen und Freizeit

- Entwicklungsprogramm Arbeit

Zudem stärkt die IDEE SEETAL AG die regionale Wirtschaft mit Projekten der neuen Regionalpolitik sowie durch die Förderung des Regionalzentrums Hochdorf.

- 1.2 Zielsetzung des Leitfadens

Der Leitfaden richtet sich an Projektträger und Projektleiter. Er regelt in knapper Form die wichtigsten inhaltlichen und formellen Anforderungen und das Verfahren. Eine gewisse Einheitlichkeit ist sowohl für den ökonomischen Einsatz der Kräfte wie für die Gleichbehandlung wichtig. Im Vordergrund steht jedoch immer die gute Idee und nicht der Formalismus. Die Zutrittschwelle ist bewusst niedrig gehalten. Vertrauliche Behandlung von Informationen und Unterlagen ist für alle Instanzen selbstverständlich.

1.3 Ansprechpartner

Die regionalen Entwicklungsträger (Region Luzern West bzw. IDEE SEETAL AG) sind in jedem Fall die direkten Ansprechpartner für Projektträger und Projektleiter.

1.4 Alternative Unterstützungsmöglichkeiten

Die regionalen Entwicklungsträger verfügen über ein breites Wissen bezüglich alternativer Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Projektträger wie Projektleiter auch dann, wenn sich NRP als nicht gangbarer Weg erweisen sollte. Als wichtigste weitere Ansprechpartner kommen zusätzlich in Betracht:

- Innovationstransfer Zentralschweiz (ITZ), Horw
- Technopark Luzern, Root
- Wirtschaftsförderung Luzern, Luzern

2. Grundanforderungen

2.1 an das Projekt

Wichtige Beurteilungskriterien sind:

- Wirtschaftlicher Nutzen für die Region und Steigerung der Wertschöpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen; der Nutzen soll schwerpunktmässig in der Region und nicht ausserhalb anfallen.
- Innovationsgrad des Projektes und unternehmerische Haltung des Projektträgers
- Ökologische und soziale Nachhaltigkeit
- „Exportorientierung“: Das Projekt soll nicht die Binnenwirtschaft in der Region ankurbeln, sondern zusätzliche Nachfrage von aussen (nach Produkten/Dienstleistungen der Region) generieren.
- Beteiligung Dritter
- Finanzielle Nachhaltigkeit; NRP strebt Anschubfinanzierung an. Das Projekt muss sich in der weiteren Zukunft selbst tragen. Der entsprechende Businessplan muss üblichen Qualitäts- und Plausibilitätsanforderungen genügen
- Zielkonformität mit den Zielen der Region und des Kantons

- Vernetzung
- Kritische Grösse

Ausschlusskriterien:

- Einzelbetriebliche Förderung; Es dürfen keine Aktivitäten unterstützt werden, welche direkt einen Anbieter in einem bestehenden Markt bevorteilen (keine wettbewerbsverzerrende Intervention der öffentlichen Hand)
- Überwiegende Nähe zu anderen Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Energie, Umwelt, Verkehr, Gesundheit, Bildung und Kultur)
- Bereits Förderung erhalten (z.B. Regio Plus, IHG, NRP-Pilotprojekte etc.)

Sonderbestimmung für Darlehen:

- Darlehen können nur für die Verwirklichung einer wertschöpfungsorientierten Infrastruktur (ohne Basisinfrastruktur) gewährt werden.

Sonderbestimmung für Wohnortattraktivität und Standortpromotion:

- Projekte im Bereich Wohnortattraktivität und Standortpromotion können nur dann unterstützt werden, wenn sie explizit dazu beitragen, die zur Realisierung von NRP-Projekten notwendigen Rahmenbedingungen zu entwickeln.

2.2 an den Projektträger

Wichtige Beurteilungskriterien sind:

- Stabilität und Kreditwürdigkeit der antragstellenden Organisation
- Qualität/Eigenschaften der Projektträgerschaft und des Projektmanagements
- Ausmass der Beteiligung; erwartet wird eine Eigenbeteiligung (Cash und geldwerte Eigenleistungen) in Höhe von mindestens einem Drittel der gesamten Projektsumme
- Im Falle von Darlehen: Kreditwürdigkeit und angemessene Sicherheiten.

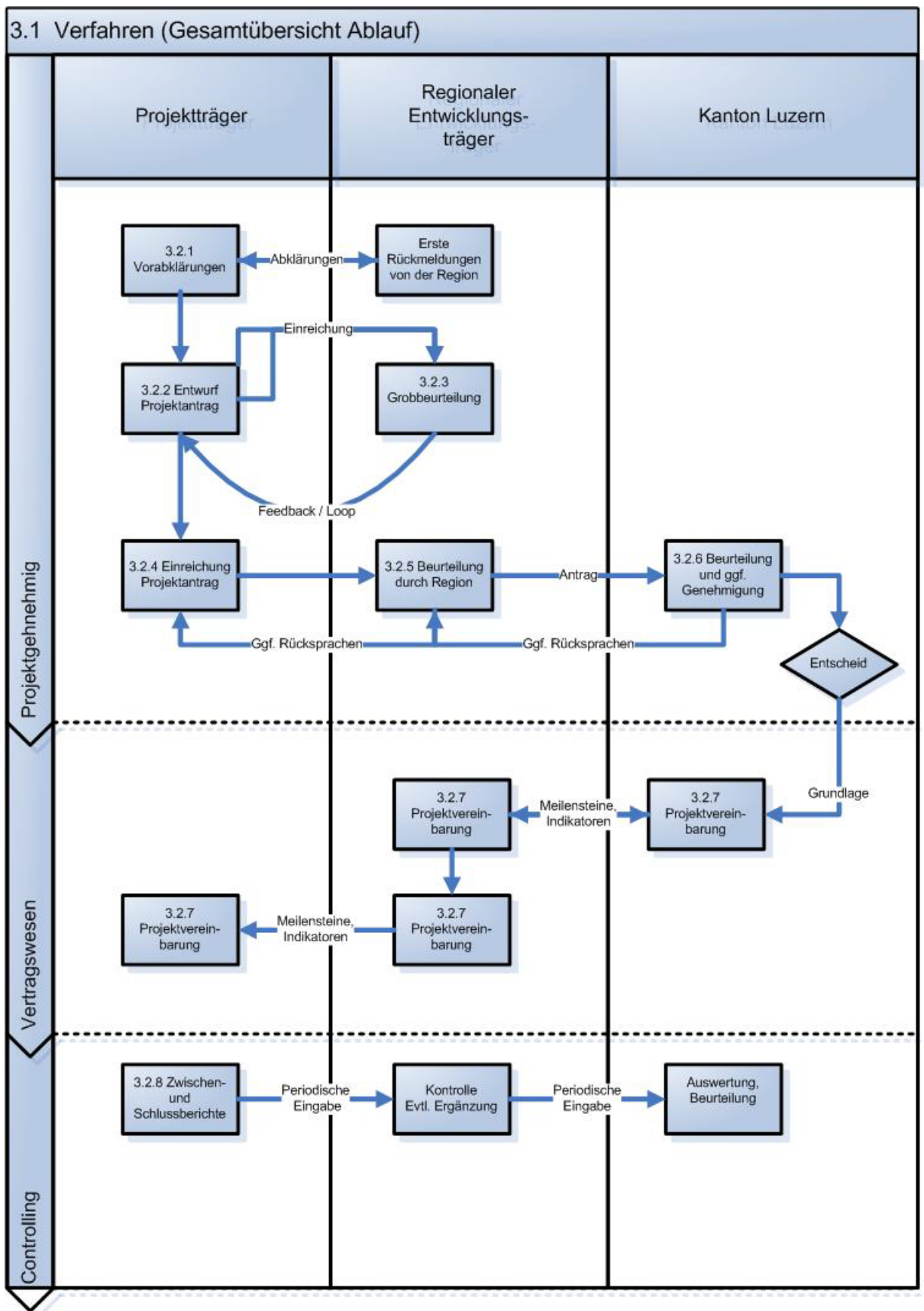
Ausschlusskriterium:

- Es werden keine Beiträge an Privatpersonen ausgerichtet.

3. Verfahren

3.1 Gesamtübersicht

Vgl. nächste Seite



3.2 Kurzbeschreibung der einzelnen Schritte

3.2.1 Vorabklärungen

Informelle Kontaktnahme des Projektträgers oder Projektleiters mit dem Entwicklungsträger, Abklärung von Verständnis- und Verfahrensfragen, Termine etc.; in der Regel im telefonischen oder Mail-Kontakt.

3.2.2 Einreichung Entwurf Projektantrag

Kurz gefasste, schriftliche Gesamtdarstellung der Projektidee, seines Umfeldes und des angepeilten Marktes, ggf. mit Beilagen; elektronisch an den Entwicklungsträger. Schema gemäss Ziffer 4./Projektantrag.

3.2.3 Grobbeurteilung und „Knetphase“

Grobbeurteilung (Grundidee, Beachtung zwingender Rahmenbedingungen, z.B. Zonenordnungen, Marktbetrachtung, Potential Projektträger, Behandlung der volkswirtschaftlichen Erfolgsaussichten etc.) sowie Vertiefung, Verbesserung und Weiterentwicklung der vorgetragenen Ideen und Vorschläge im Dialog zwischen Projekt- und Entwicklungsträger. Letzterer kann in dieser Phase einschlägige kantonale oder Fachorgane beiziehen. Je nach Ergebnissen kann der Antragsentwurf als realistisch in der Situations- und Marktbeurteilung, machbar aus Sicht Organisation und NRP-tauglich beurteilt und zur definitiven Gestaltung und Einreichung empfohlen oder (in der Regel mit Ratschlägen und/oder Kommentar) an den Projektträger zurückgegeben werden. Das Verfahren verläuft in der Regel in mehreren interaktiven Runden.

3.2.4 Einreichung der definitiven Fassung des Projektantrags

Vgl. dazu Ziffer 4./Projektantrag

3.2.5 Beurteilung durch Regionalen Entwicklungsträger RET

Grobbeurteilung durch Geschäftsleitung der Region: Verständlichkeit und Plausibilität der Gesamtdarstellung, Einhaltung der Hauptkriterien gemäss Ziffer 2 „Grundanforderungen“, insbesondere Beurteilung der Konformität mit den Zielen der Region. Ggf. Rücksprachen mit dem Projektträger. Nach Bereinigung Diskussion und Beschlussfassung in den Fachgremien der Region.

3.2.6 Beurteilung und ggf. Genehmigung durch Kanton

Mit der Abwicklung beauftragt ist die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) im Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern. Hauptpunkte der Beurteilung: Einhaltung der Schlüsselkriterien Wertschöpfung und Anschubfinanzierung / der Ausschlusskriterien, Beurteilung der weiteren Eintretensvoraussetzungen gemäss Ziffer 2 Grundanforderungen, Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Aspekte (Businessplan) und der regionalwirtschaftlichen Prüfkriterien. Etappen: NRP-Fachausschuss / verwaltungsinternes Verfahren (rawi, Finanzdepartement, ggf. weitere) / Departements- bzw. Regierungsratsbeschluss. Der Entscheid wird dem Entwicklungsträger schriftlich eröffnet, im Ablehnungsfall mit einer kurzen Begründung. Der Regionale Entwicklungsträger informiert den Projektträger.

3.2.7 Vertragsabschluss

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden vertraglich festgehalten. zweistufiger Vertrag (Projektvereinbarung zwischen Kanton und RET sowie zwischen RET und Projektträger) .Vgl. dazu Ziffer 4./Vertrag.

3.2.8 Berichterstattung, Controlling und Rapportwesen

Der Projektträger ist verpflichtet, dem Regionalen Entwicklungsträger zu Handen des Kantons regelmässig (periodisch oder anhand der Projektmeilensteine) schriftliche Zwischenberichte einzureichen; vgl. dazu Ziffer 4./ Zwischenbericht. Zum Projektabschluss bzw. am Ende der durch NRP mitfinanzierten Projektphase reicht der Projektträger, in der Regel gestützt auf eine entsprechende Vorarbeit durch den Projektleiter, einen Abschlussbericht ein; vgl. dazu Ziffer 4./ Schlussbericht. Die Einzelheiten regelt der Vertrag zwischen Entwicklungsträger und Projektträger.

In länger dauernden, komplexen Projekten setzt der Projektträger in der Regel einen vom Projektleiter unabhängigen eigenen Controller ein, der den zeitlichen und finanziellen Ablauf überwacht und an den Projektträger rapportiert. Der Regionale Entwicklungsträger übt sein Controlling auf der Grundlage der Zwischenberichte und des Schlussberichtes und ggf. weiterer Rapporte aus.

3.3 Zeitbedarf

Der Zeitbedarf für die Grobbeurteilung und Knetphase liegt erfahrungsgemäss zwischen 5 und 10 Wochen, für die Beurteilung durch RET und Kanton bis zur formellen Beschlussfassung zwischen 3 und 6 Monaten (Etappen gemäss Ziffer 3.2.6).

3.4 Finanzielles

Beitragsmodalitäten: NRP-Beiträge können grundsätzlich als Darlehen oder als à fond perdu-Beiträge ausbezahlt werden. Wie bereits erwähnt, werden Darlehen nur für die Verwirklichung einer wertschöpfungsorientierten Infrastruktur (ohne Basisinfrastrukturen) gewährt.

Definition und Berechnung Eigen- und Drittfinanzierung sowie Eigenleistungen:

Als Dritt- und Eigenfinanzierung gelten effektive Geldzahlungen im Rahmen der Projektrealisierung, die entweder durch Dritte (Sponsoren etc.) oder durch den Projektträger selber geleistet werden. Als Eigenleistungen gelten Arbeits- und Sachleistungen des Projektträgers, bewertet zu Marktpreisen.

Periodisierung: Erstreckt sich die Verwirklichung eines Projektes über einen oder mehrere Jahreswechsel, ist das Gesamtbudget in Jahrestanchen zu gliedern (Abstimmung mit der mehrjährigen Finanzplanung des Kantons).

Auszahlungsmodalitäten: Die Projektbeiträge à fond perdu werden tranchenweise je nach Projektfortschritt ausbezahlt. Der Entwicklungsträger kann Beitragstranchen zurückhalten, falls das Projekt deutlich von der vereinbarten Zielrichtung abweicht oder deutlich im Verzug ist.

Veräusserung oder Zweckentfremdung der Projektergebnisse: Bei Zweckentfremdung oder bei Veräusserung der Ergebnisse eines Projektes kann der Kanton gemäss den Bestimmungen von Art. 29 des kantonalen Subventionsgesetzes (SRL Nr. 616.1) bzw. Art. 26 des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes (SRL Nr. 601) die geleisteten Beiträge zurückfordern.

3.5 Geistiges Eigentum

Das im Laufe des Projekts erarbeitete geistige Eigentum steht grundsätzlich dem Projektträger zu. Der Vertrag zwischen Entwicklungsträger und Projektträger (Ziffer 3.2.7) kann abweichende Bestimmungen enthalten.

4. Formulare

Die nachfolgend aufgeführten Formulare sind dem Leitfaden als Beilagen angefügt. Sie gelten als Minimalanforderung. Bei Bedarf kann der Projektträger komplexere Vorlagen (Buchhaltungsprogramme, Blockdiagramme, MS Project, PowerPoint u.ä.) zur Anwendung bringen.

- Entwurf Projektantrag / Antrag (Ziffern 3.2.1 und 3.2.2)

Beilage 1 zum Leitfaden.

- Budget (zu Antrag, Ziffer 3.2.2)

Beilage 1.1 zum Leitfaden

- weitere mögliche Beilagen zum Antrag

Je nach Projektantrag gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, diese mit weiteren Beilagen zu ergänzen. Ausschlaggebend ist aber nicht deren Menge, sondern die Aussagekraft.

- Schema Vertrag Entwicklungsträger / Projektträger (Ziffer 3.2.7)

Beilage 2 zum Leitfaden.

- Zwischenbericht(e) (Ziffer 3.2.8)

Beilage 3 zum Leitfaden.

- Schlussbericht (Ziffer 3.2.9)

Beilage 4 zum Leitfaden.

- Schlussabrechnung (zu Schlussbericht Ziffer 3.2.9)

Beilage 4.1 zum Leitfaden.

5. Adressen

REGION LUZERN WEST

Menznauerstrasse 2

Postfach

6110 Wolhusen

Telefon:041 490 02 80

Fax:041 490 02 82

e-Mail: g.roos@regionwest.ch

Internet:www.regionwest.ch

IDEE SEETAL AG
Bellevuestrasse 27
6281 Hochdorf
Telefon 041 – 914 24 60
Telefax 041 – 914 24 69
Mail stutz@idee-seetal.ch
Internet www.idee-seetal.ch

Beilagen:

1. Entwurf Projektantrag / Antrag
 - 1.1 Zeitplan/Budget
2. Schema Projektvereinbarung Entwicklungsträger / Projektträger
3. Zwischenbericht(e)
4. Schlussbericht
 - 4.1 Schlussabrechnung